

1. Grundsätze

In der Regel darf für Erdwärmesonden (EWS) die wasserungesättigte Bodenzone und das erste Grundwasserstockwerk genutzt werden. Das Abteufen von Sondenbohrungen in tiefer liegende Grundwasserstockwerke und der Bau von Erdwärmesonden in Wasserschutzgebieten ist nicht zulässig.

Die im Einzelfall zulässige Ausbautiefe der EWS wird im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens beurteilt sie beträgt i.d.R 20 bis 100 m Tiefe. Bereits im Vorfeld der Planung ist die zu erwartende Schichtenfolge und die Grundwasserverhältnisse zu prüfen. Der Bauherr kann hierzu auf einschlägige Literatur, geologische oder hydrogeologische Karten zugreifen oder durch einen Planer bzw. geologisches Fachbüro die Grundlagen erarbeiten lassen.

2. Wasserrecht

Der Bau und Betrieb von Erdwärmesonden ist in der Regel eine wasserrechtliche Benutzung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG und erfordert eine behördliche Erlaubnis. Die Maßnahme ist beim zuständigen Landratsamt/kreisfreie Stadt zu beantragen bzw. anzuzeigen.

Bei Vorliegen günstiger Verhältnisse kann nach 1 Monat nach Anzeige des Vorhabens mit der Durchführung begonnen werden. Andernfalls ist im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 17 BayWG über die Zulässigkeit der Bohrung zu entscheiden.

3. Antragsunterlagen / Anzeigeunterlagen

Der Umfang der Unterlagen richtet sich u.a. nach der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13.3.2000 und dem „Leitfaden Erdwärmesonden in Bayern“

(<http://www.waermepumpe-bwp.de/nonflash/frames/aktu/literat.htm>).

Inhalt der Antragsunterlagen:

Erläuterung

- Lage: Flur-Nr. und Gemarkung, Rechts- und Hochwert in Gauß-Krüger-Koordinaten, Geländehöhe in NN+m
- zu erwartende geologische und hydrogeologische Verhältnisse mit Angabe der Datenquelle (Untergrundaufbau, Grundwasserverhältnisse) sowie erwartete wasserwirtschaftliche Auswirkungen
- Beschreibung der Anlage, Art und Menge des Kühlmittels, Energieumsatz in kJ/s
- Bohrverfahren, Bohrtiefe, Bohrdurchmesser, Spülungszusätze
- Sondenmaterial, Sondendurchmesser und -ausbautiefe; Ausführung
- Zusammensetzung und Einbauverfahren der Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sonde
- Beginn und Ende der beantragten Benutzung
- Eigentumsverhältnisse

Pläne

- Topografische Karte 1 : 25 000
- Lageplan 1 : 5 000
- ggf. Detailpläne 1 : 1 000 oder kleiner
- Bauzeichnungen der Anlage
- Bauzeichnungen der Sonden:
Ausbauplan der Bohrungen mit Darstellung der erwarteten geologischen Untergrundverhältnisse (nach DIN 4022 und DIN 4023) sowie Darstellung und Bezeichnung aller Bauteile und Baustoffe, die in den Untergrund eingebracht werden sollen.

Mit den Bohrungen bzw. dem Brunnenbau sind Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz der **DVWG - Bescheinigung W 120** sind bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen können. Ansonsten muß der Bauherr die Bauleitung einem geologisches Fachbüro übertragen. Für die Ausführung und Dokumentation ist das Hinweisblatt " **Ausführung von Erdwärmesonden** " zu beachten.

In besonderen Fragen berät Sie ihr zuständ. Landratsamt/kreisfreie Stadt oder Wasserwirtschaftsamt.

